



# Infoblatt

## Innovation in den Lebenswissenschaften – Anforderungen bei der Antragstellung in Horizont 2020

1	Was ist Innovation?.....	1
2	Wo soll Innovation im Förderantrag berücksichtigt werden? .....	2

### 1 Was ist Innovation?

Eine Innovation ist die erfolgreiche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Darunter werden neue oder signifikant verbesserte **Produkte, Technologien und Dienstleistungen** genauso verstanden, wie neue **Prozesse** und **Organisationsformen**. Sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Regierungen oder Gesellschaften. Innovationen sind in verschiedenen Bereichen möglich:

- in der Technik (z.B. Medikament mit neuem Wirkstoff, neue Operationstechnik, neue Aufreinigungstechniken für Enzyme, neue Werkzeuge für das *Genome Engineering*)
- im Service (z.B. App zur Unterstützung der Medikamenten-Einnahme)
- in Geschäftsmodellen (z.B. Einsammeln von Nahrungsabfällen zur Verwertung in neuen Produkten)
- im Design (z.B. neue Verpackung, nutzerfreundliche Oberfläche)
- im sozialen Bereich (z.B. neue Modelle der Altenpflege, Verteilung von generierten Mehrwert auf die Akteure entlang einer Wertschöpfungskette)
- in Organisationsformen (z.B. Einrichtung von Heimarbeitsplätzen, an saisonale Verfügbarkeit von Ausgangsprodukten angepasste Nahrungsmittelverarbeitung)

Innovationen bauen zwar auf wissenschaftlichen Erkenntnissen auf, diese müssen jedoch nicht neu sein. Auch die Zusammenführung von bereits Bekanntem zu einem neuen (kommerziell) verwertbaren Ergebnis ist eine Innovation. Ein **Beispiel aus der Medizin** sind die „*antibody drug conjugates*“. Hier werden bereits bekannte Wirkstoffe mit bereits bekannten therapeutischen Antikörpern gekoppelt. Die Innovation besteht darin, diese beiden Produkte zu **kombinieren** und so eine noch höhere Wirksamkeit und Spezifität zu erreichen. Mit einem wirksameren Produkt ist das

Unternehmen auf dem Markt wettbewerbsfähiger. Aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht bringen Innovationen den wirtschaftlichen Profit und stärken die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Jedoch kann auch eine Anwendung ohne direkt erwartbaren Profit Innovationscharakter haben (z.B. die Anwendung von Ergebnissen in weiteren wissenschaftlichen Projekten oder eine darauf beruhende Standardisierung).

Aus Sicht der Europäischen Kommission sind sowohl technische als auch nicht-technische Innovationen förderwürdig. Einen wichtiger Vertreter nicht-technischer Innovationen stellen Innovationen im sozialen Bereich dar. Soziale Innovationen beinhalten die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen, um sozialen Bedürfnissen zu begegnen. Ziel ist eine Verbesserung des Wohlbefindens. Bestandteile einer sozialen Innovation sind die Identifikation sozialer Bedürfnisse, die Entwicklung von Lösungen, um diesen sozialen Bedürfnissen adäquat zu begegnen, die Evaluierung der Lösungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und die Verbreitung (*scaling up*) wirksamer sozialer Innovationen. Im Gesundheitsbereich bedarf es sozialer Innovationen insbesondere beim Umgang mit der immer älter werdenden Bevölkerung. Ein Beispiel für eine soziale Innovation in diesem Bereich ist das „*Living Lab on Wellbeing Services and Technology*“<sup>1</sup>. Das *Living Lab* ist eine Plattform, die eine innovative Möglichkeit zur Bereitstellung von Dienstleistungen für ältere Menschen bietet. Die Nutzerinnen und Nutzer werden aktiv in die Produktentwicklung sowie Bedienbarkeitstestung einbezogen. So kann die Testung von sozialen Dienstleistungen und Technologien in realen Kontexten, beispielsweise bei älteren Menschen zu Hause, stattfinden. In solch einem Testprozess arbeiten verschiedene Akteure, wie beispielsweise Gemeinden, Versorger, Bürgerinnen und Bürger, Kapitalgeber und Universitäten zusammen. Der *Living-Lab-Testprozess* ist damit ein Instrument, das die Entwicklung benutzergetriebener Innovationen unterstützt und die Kooperation von Gemeinden und Business stärkt.

## 2 Wo soll Innovation im Förderantrag berücksichtigt werden?

In Horizont 2020<sup>2</sup>, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Union, spielt das Thema Innovation eine wichtige Rolle. Der Bezug dazu darf in keinem Förderantrag fehlen.

Das Thema Innovation ist dabei an mehreren Stellen im Antrag relevant. Die Erzeugung eines vorteilhaften Neu- bzw. Mehrwerts wird generell erwartet – ohne Innovation (im weiteren Sinne) also kein Projekt. Hinweise zum erwarteten Ausmaß und Umfang der Innovation finden Sie in den Ausschreibungstexten der jeweiligen Topics (insbesondere in den Abschnitten „*Scope*“ und „*Expected Impact*“). Hier erfahren Sie, **welche Art von Innovation** erwartet wird.

---

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/projects/finland/the-living-lab-on-wellbeing-services-and-technology-enables-independent-living-for-elderly-people](http://ec.europa.eu/regional_policy/en/projects/finland/the-living-lab-on-wellbeing-services-and-technology-enables-independent-living-for-elderly-people)

<sup>2</sup> <http://www.horizont2020.de/>

Zur Darstellung der Innovation stellen Sie den **Nutzen für die Zielgruppen** (Anwender, Kunden, Patienten, Verbraucher, Politiktreibende etc.) **und Europa als Ganzes in den Mittelpunkt**. Betrachten Sie ihr Projekt aus der Perspektive der jeweiligen Zielgruppen sowie deren Bedarfe und Wünsche.

Ihren Antrag sollten Sie entsprechend der vom Programm vorgegebenen Antragsvorlage („*Proposal template*“) gliedern. Bei der **Evaluierung** Ihres Antrages wird das „*Innovation Potential*“ (Kapitel 1.4 „*Ambition*“) und die „*Innovation Capacity*“ der Projektidee unter dem Evaluierungskriterium „*Impact*“ (Kapitel 2.1 „*Expected Impacts*“) bewertet.

Beschreiben Sie in Kapitel 1.4 den Neuwert Ihrer Idee (also das „*Innovation Potential*“) in Bezug auf Konzepte, Ziele, Herangehensweise und die erwarteten Resultate, Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle. Zentrale Fragen hier sind: Was ist an Ihrer Innovation relevant für die Zielgruppen? Was ist besser als existierende Lösungen? Warum ist es wahrscheinlich, dass Ihre angebotene Innovation tatsächlich bereitwillig angenommen wird? Bei kommerzialisierbaren Innovationen zudem: Lässt sich die Innovation schützen („*Intellectual Property*“)? Gibt es bereits bestehende Patente? Gibt es bereits ähnliche Produkte oder Dienstleistungen auf dem Markt? *Technology Readiness Levels* (TRL) geben Sie nur an, wenn es im Topic gefordert ist (Kapitel 1.3 „*Concept and Methodology*“ des Antrages). In den Lebenswissenschaften trifft dies insbesondere auf das SME-Instrument und die *Research and Innovation Actions* (RIA) sowie die *Innovation Actions* (IA) des *Biotec Calls*<sup>3</sup> sowie die Aufrufe des *Bio-based Joint Undertakings* (BBI JU)<sup>4</sup> zu.

Für die Beschreibung der „*Innovation Capacity*“ im Kapitel 2.1 des Antrages sollten Sie beantworten, ob Ihr Projekt die Innovationsfähigkeit der beteiligten Partner oder der Zielgruppen steigert. Sind basierend auf dem was Sie tun weitere Innovationen möglich oder wahrscheinlich? Legen Sie damit z.B. die Grundlagen für (weitere) neue Produkte, führen Sie eine neue und innovationsfördernde Organisationsstruktur ein?

Zusätzlich sollte im Antrag dargelegt werden, welche Maßnahmen Ihr Projekt ergreifen wird, um die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen (späteren) Nutzung zu erhöhen (Kapitel 2.2 des Antrags „*Dissemination and Exploitation of Results*“). Hier wird ein grobes **Verwertungskonzept** („*Draft Plan for the Dissemination and Exploitation of the Project's Results*“) gefordert. Ein kurzer **Businessplan** (Kapitel 2.2a des Vollantrags; „*Initial/Draft Business Plan*“) ist nur beim SME-Instrument Phase 1 (in Phase 2 wird ein ausgereifter Business Plan erwartet) und in den RIAs und IAs des *Biotec Calls* sowie den IAs der BBI JU gefordert (s. dazu Infoblatt „Businessplan“). Sofern Sie eine kommerzielle Verwertung Ihrer Ergebnisse anstreben, ist gegebenenfalls auch in anderen Programmteilen die Skizzierung eines Businessplans ratsam.

---

<sup>3</sup> <http://www.horizont2020.de/einstieg-biotechnologie.htm>

<sup>4</sup> <https://www.bbi-europe.eu/>

Im Abschnitt „Data Management“ (Kapitel 2.2 a. „Dissemination and Exploitation of Results“) sollten Sie auf die Grundzüge der geplanten Regelungen zu *Intellectual Property Rights* (IPR) eingehen. Für Details können Sie auf den Konsortialvertrag verweisen.

Im Kapitel 3 „Implementation“ sollte das Innovationsmanagement ebenfalls sichtbar sein und aus der Beschreibung Ihrer Konsortialpartner (Kapitel 4) sollte hervorgehen, dass die Kompetenzen für die Generierung und Verwertung der Innovation vorhanden sind.

Bei Fragen zur Einbindung von Innovation in Ihren Antrag beraten wir Sie gern individuell. Kontaktieren Sie uns: <http://www.nks-lebenswissenschaften.de/de/148.php>

---

Die Nationale Kontaktstelle Lebenswissenschaften (NKS-L) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Sie wird gemeinsam vom DLR Projektträger (DLR PT) und dem Projektträger Jülich (PtJ) betreut. Sie ist einer der von der Bundesregierung autorisierten Ansprechpartner der Europäischen Kommission in Deutschland für Horizon 2020, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Union. Ihre Zuständigkeit umfasst die Programmteile „Gesundheit, demografischer Wandel, Wohlergehen“ (NKS Gesundheit, betreut durch DLR PT) und „Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft“ sowie die Schlüsseltechnologie „Biotechnologie“ (NKS Bioökonomie, betreut durch PtJ) im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Union, Horizon 2020. Sie berät zu Fördermöglichkeiten und unterstützt bei der Antragstellung.

---

#### Impressum

**Die Infoblätter werden herausgegeben durch:**  
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.  
DLR Projektträger  
Nationale Kontaktstelle Lebenswissenschaften

**Anschrift:**  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn  
Tel.: 0228 3821-1697  
E-Mail: [nks-lebenswissenschaften@dlr.de](mailto:nks-lebenswissenschaften@dlr.de)  
[www.nks-lebenswissenschaften.de](http://www.nks-lebenswissenschaften.de)

**Verantwortliche nach § 55, Abs. 2,  
Rundfunkstaatsvertrag: Dr. Sabine Steiner-Lange**

**Quellennachweis**  
Bild S.1: Thinkstock

BEAUFTRAGT VOM



**Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung**

Stand: Januar 2018